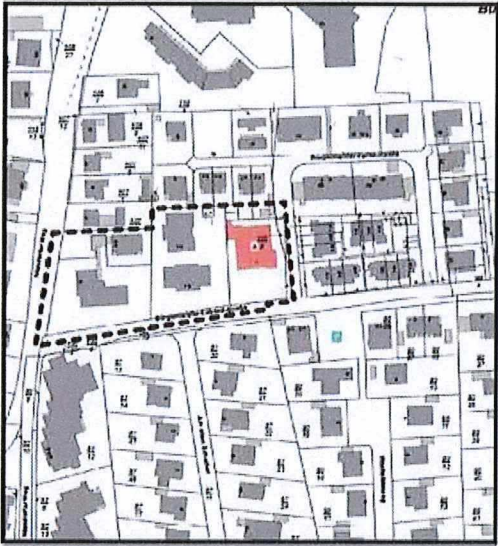


Auszug vom 16.05.2024

X Fehmarnsches Tageblatt    □ Lübecker Nachrichten

**Amtliche Bekanntmachung**

**Satzung der Stadt Fehmarn über die Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94 der Stadt Fehmarn für ein Gebiet im Ortsteil Burg a. F., nördlich der Bürgermeister-Lafrenz-Straße, östlich Niendorfer Weg (K 49), südlich des Wohn- und Pflegezentrums und westlich der Wohnbebauung an der Bürgermeister-Feilke-Straße „Realschule/ehemaliges Krankenhaus“**



Die Stadtvertretung Fehmarn hat in ihrer Sitzung am 07.05.2024 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist) und § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 64 LVO vom 27.10.2023 (GVOBl. S. 514) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Zu sichernde Planung**

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 07.12.2022 beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94 der Stadt Fehmarn für ein Gebiet im Ortsteil Burg a. F., nördlich der Bürgermeister-Lafrenz-Straße, östlich Niendorfer Weg (K 49), südlich des Wohn- und Pflegezentrums und westlich der Wohnbebauung an der Bürgermeister-Feilke-Straße „Realschule/ehemaliges Krankenhaus“ aufzustellen.

Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der anliegenden Skizze, die Bestandteil der Satzung ist, gekennzeichnet.

**§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB

[1] Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB sind: Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und für Ausschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie für Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.

[2] erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Für bestehende bauliche Anlagen und Nutzungen, an denen Änderungen vorgenommen werden sollen, können durch die zuständige Baugenehmigungsbehörde und in Abstimmung mit der Stadt Fehmarn Ausnahmen von der Veränderungssperre zugelassen werden. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch mit Ablauf der Zweijahresfrist (§ 17 „Geltungsdauer der Veränderungssperre“ BauGB) nach ihrem in Kraft treten.

**§ 5 Hinweise**

Die Satzung über die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden bei der Stadtverwaltung Fehmarn, Burg auf Fehmarn, Bahnhofstr. 5, Fachbereich Bauen und Häfen, Zimmer 12, 23769 Fehmarn, eingesehen werden.

Zusätzlich wird die Satzung über die Veränderungssperre ins Internet unter der Adresse [www.b-plan-services.de/bplanpool/Fehmarn/Karte](http://www.b-plan-services.de/bplanpool/Fehmarn/Karte) eingestellt. Jeder kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Fehmarn, den 13.05.2024

Stadt Fehmarn  
Der Bürgermeister

gez. Jörg Weber



## Auszug

( ) aus dem Fehmarnschen Tageblatt vom \_\_\_\_\_

( ) aus den Lübecker Nachrichten vom \_\_\_\_\_

aus der Homepage der Stadt Fehmarn vom 16.05.24

### a) Amtliche Bekanntmachungen



Startseite / Bürgerservice / Amtliche Bekanntmachungen

#### BÜRGERSERVICE

Aktuelles

**Amtliche  
Bekanntmachungen**

Krisenmanagement

Mitarbeitersuche

Flüchtlinge auf Fehmarn

Einwohnerwesen

Ordnungsrecht

Wohngeldstelle

#### Amtliche Bekanntmachungen

Hier finden Sie alle aktuellen Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Fehmarn und derer Eigenbetriebe.

#### Bekanntmachungen des Fachbereiches Bauen und Häfen

**Satzung der Stadt Fehmarn über die Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94 der Stadt Fehmarn für ein Gebiet im Ortsteil Burg a. F. nördlich der Bürgermeister-Lafrenz-Straße, östlich Niendorfer Weg ( » )**  
(PDF: 168 kB)

### b) Schnell gefunden – Bauleitplanung –



Startseite / Bürgerservice / Haus & Bauen / Bauleitplanung / Schlussbekanntmachungen

#### BÜRGERSERVICE

Aktuelles

Amtliche  
Bekanntmachungen

Krisenmanagement

Mitarbeitersuche

Flüchtlinge auf Fehmarn

Einwohnerwesen

Ordnungsrecht

Wohngeldstelle

**Haus & Bauen**

Bauvoranfrage

Bauantrag

#### Schlussbekanntmachungen

**Satzung der Stadt Fehmarn über die Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94 der Stadt Fehmarn für ein Gebiet im Ortsteil Burg a. F. nördlich der Bürgermeister-Lafrenz-Straße, östlich Niendorfer Weg ( » )**  
(PDF: 168 kB)

**Erteilung der Genehmigung zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fehmarn im Ortsteil Lemkendorf für ein Gebiet südlich der Kopendorfer Au, östlich der Straße Süderdoor »**  
(PDF: 62 kB)

**Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 139 der Stadt Fehmarn im Ortsteil Lemkendorf für ein Gebiet südlich der Kopendorfer Au, östlich der Straße Süderdoor gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) »**  
(PDF: 64 kB)

#### KONTAKT

##### Frau Claudia Parge

Stadtplanerin  
Fachbereich Bauen und Häfen  
Burg auf Fehmarn  
Bahnhofstraße 5  
23769 Fehmarn

Telefon: (04371)506-245  
Fax: (04371)506-211  
c.parge@stadtfehmar.de  
Zimmer: 39  
Kontaktformular

##### Frau Mandy Cronauge

stellv. Fachbereichsleiterin  
Fachbereich Bauen und Häfen  
Burg auf Fehmarn  
Bahnhofstraße 5  
23769 Fehmarn

